

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2022

Nr. 04

Stadtoldendorf, den 11.05.2022

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
09	Satzung über die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Gemeindezentrums Heinade mit Schützen- und Sportheim sowie den Gemeinschaftsräumen in den Ortsteilen Hellental und Merxhausen	18
10	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Heinade vom 01.02.1989	22
11	Satzung zur Aufhebung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Heinade	24

Satzung

über die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Gemeindezentrums Heinade mit Schützen- und Sportheim sowie den Gemeinschaftsräumen in den Ortsteilen Hellental und Merxhausen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576 ff), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S. 191 ff) hat der Rat der Gemeinde Heinade in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Die Einrichtungen der Gemeinde stehen mit ihren Räumen und Einrichtungen ausschließlich der Gemeinde, ihren Vereinen und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen für gemeinnützige, soziale, kulturelle, sportliche und jugendfördernde Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung für Familienfeiern, gesellige oder kommerzielle Veranstaltungen ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (3) Die zu entrichtende Benutzungsgebühr regelt eine Gebührenordnung.
- (4) Hunde dürfen nicht in die Räume der Einrichtungen.
- (5) Die Heizung darf nur von der dafür bestimmten sachkundigen Person bedient werden. Die Benutzer haben auf sparsamen Energieverbrauch zu achten.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Belegung erfolgt nach einem mit der Gemeinde abzustimmenden Zeitplan.

Vorgesehene Veranstaltungen sind bei der Gemeindeverwaltung mindestens 14 Tage vorher anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Art der Veranstaltung,

die vorgesehene Dauer, die voraussichtliche Besucherzahl und die verantwortliche Person anzugeben.

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter der Gemeinschaftseinrichtungen zu vereinbaren ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss endgültig über die Vergabe.

- (2) Die Genehmigung der Gemeinde wird schriftlich erteilt. Für Veranstaltungen die über die Sperrzeit (Polizeistunde) hinausgehen, muss der Benutzer die behördliche Genehmigung einholen, soweit es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt.

Die Geräusentwicklung ist ab 22:00 Uhr auf das Mindestmaß einzuschränken. Dies gilt insbesondere für elektronische Musik-, Lautsprecher- und Verstärkeranlagen.

- (3) Die Gemeinde Heinade haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Einrichtungen erwachsen. Wird die Gemeinde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Träger der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten. Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergleichen) ist ausgeschlossen.
- (4) Der Träger der Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verschuldeten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (5) Den Anweisungen des Bürgermeisters oder eines Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können die Besucher aus den Einrichtungen verwiesen werden. Die Gemeinde kann auch ein dauerndes oder zeitlich begrenztes Hausverbot aussprechen.

§ 3

Mehrzweckräume und Küche

- (1) Die Küche kann nur in Verbindung mit anderen Räumen benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muss die verantwortliche Person das Kücheninven-

tar vom Beauftragten der Gemeinde übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß wieder übergeben.

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt die Schadenersatzregelung gemäß § 2 Abs. 4.

§ 4

Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen sind sauber zu hinterlassen. Am Ende einer jeden Veranstaltung ist die jeweilige Aufsichtsperson der Vereine oder sonstigen Benutzer verpflichtet, die Toiletten zu überprüfen und etwaige Mängel sofort zu beseitigen.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann vor einer Veranstaltung die Hinterlegung eines Sicherheitsbetrags bis zu 250,00 EUR verlangen.
- (2) Die Räume sind nach der Benutzung, spätestens am folgenden Tag bis 12:00 Uhr sauber und aufgeräumt wieder zu übergeben. Gleichzeitig erfolgt die Rückgabe der Schlüssel.
- (3) Abfälle sind selbst zu entsorgen. Der Veranstalter haftet für Verunreinigungen und mögliche Schäden an den Nachbargrundstücken, wenn diese ursächlich mit der Veranstaltung zusammenhängen und nachgewiesen sind.

§ 6

Erhebung von Benutzungsgebühren Gebührentarif

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen ist für die Gemeinde oder Vereine und sonstige Vereinigungen für Benutzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 gebührenfrei.

Eine Heizkostenpauschale oder Abgabe für Strom, Wasser und Abwasser ist nicht zu zahlen.

- (2) Für die Benutzung bei Beerdigungen werden 50% der nachfolgenden Gebühren erhoben. Heizkosten werden in voller Höhe nach dem Verbrauch bzw. der Pauschalen abgerechnet.

Festsaal im Gemeindezentrum Heinade Küche im Gemeindezentrum Heinade Strom, Wasser, Abwasser (pauschal)	pauschal 200,00 EUR
Schützenraum im Gemeindezentrum Heinade Küche im Gemeindezentrum Heinade Strom, Wasser, Abwasser (pauschal)	pauschal 110,00 EUR
Gemeinschaftsraum in Hellental Strom, Wasser, Abwasser (pauschal)	pauschal 100,00 EUR
Gemeinschaftsraum in Merxhausen Strom, Wasser, Abwasser (pauschal)	pauschal 100,00 EUR

Sollte durch einen Benutzer gleichzeitig der Festsaal im Gemeindezentrum und der Schützenraum genutzt werden, ist eine einmalige Pauschale in Höhe von 280,00 EUR zu zahlen.

- (3) Die Heizkosten werden im Gemeindezentrum in Heinade und im Gemeinschaftsraum in Hellental nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Für die Nutzung des Gemeinschaftsraums in Merxhausen ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 EUR zu zahlen. Sofern keine Ablesung des Gasverbrauchs erfolgte, ist für das DGH Hellental eine Pauschale in Höhe von 30,00 EUR und für das Gemeindezentrum Heinade in Höhe von 50,00 EUR zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung mit Gebührentarif tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.

Heinade, 25.04.2022

L.S.

gez. Kapitza

gez. Rawisch

1. stellvertr. Bürgermeister

Bürgermeister

Seite 4

**4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der
Gemeinde Heinade vom 01.02.1989**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Heinade am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen.

Der § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

		Steuersatz	
		bisher	neu
(1)	Die Steuer beträgt jährlich:		
	a) für den 1. Hund	60,00 €	65,00 €
	b) für den 2. Hund	84,00 €	90,00 €
	c) für jeden weiteren Hund	120,00 €	130,00 €
	d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2		
	für den 1. Hund	480,00 €	600,00 €
	für den 2. Hund	600,00 €	600,00 €
	für jeden weiteren Hund	600,00 €	600,00 €
(2)	Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:		
	a) Hunde der Rassen bzw. Typen:		
	1. Bullterrier,		
	2. Pitbull-Terrier,		
	3. American Staffordshire Terrier		
	4. Staffordshire Bullterrier		
	sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.		
	b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund		

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft

Gemeinde Heinade

Heinade, den 25.04.2022

L.S.

gez. Rawisch

Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Heinade

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG i. d. F. in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Heinade in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Heinade vom 29.06.1998 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.

Heinade, 25.04.2022

L.S

gez. Rawisch
Bürgermeister und Gemeindedirektor